

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den konsekutiven
Masterstudiengang „Neurosciences“
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 1. September 2015

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Neurosciences“
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 1. September 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547) hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich	5
§ 1 Geltungsbereich	5
Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit	5
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung.....	5
§ 3 Akademischer Grad	6
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache.....	6
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung	7
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium	7
§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 7 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	9
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer	9
§ 8 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle	9
§ 9 Prüfer und Beisitzer	10
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen	11
§ 10 Umfang der Masterprüfung.....	11
§ 11 Zulassung zur Masterprüfung und zu Modulprüfungen.....	11
§ 12 Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung	12
§ 13 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht.....	13
§ 14 Nachteilsausgleich und Fristverlängerung.....	14
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	15
§ 16 Klausurarbeiten.....	15
§ 17 Mündliche Prüfungen.....	16
§ 18 Projektarbeiten und Präsentationen	16
Abschnitt 6 Masterarbeit	17
§ 19 Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit.....	17
§ 20 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	18
Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften	19
§ 21 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis und Rüge.....	19
§ 22 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	19
§ 23 Schutzvorschriften.....	20
Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente	20

§ 24	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung.....	20
§ 25	Zeugnis.....	22
§ 26	Masterurkunde.....	22
§ 27	Ergänzungsdokument (diploma supplement).....	22
§ 28	Einsichtnahme in die Prüfungsakten	23
§ 29	Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades	23
Abschnitt 9 Inkrafttreten		24
§ 30	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	24
Anlage 1:	Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Neurosciences“	25
Anlage 2:	Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen	34

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Studierende, die das Studium im konsekutiven Masterstudiengang „Neurosciences“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn für den konsekutiven Masterstudiengang „Neurosciences“ vom 8. September 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 38. Jg., Nr. 38 vom 12. September 2008.), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Neurosciences“ vom 25. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 6 vom 1. April 2011), im Folgenden „PO Neurosciences 2008“, tritt mit Ablauf des 30. September 2018 außer Kraft. Prüfungen gemäß PO Neurosciences 2008 können bis zum 30. September 2017 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß PO Neurosciences 2008 aufgenommen haben und noch nicht alle Prüfungen abgelegt haben, können

- a. ihr Studium nach der PO Neurosciences 2008 in der jeweils geltenden Fassung fortsetzen oder
- b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Prüfungsordnung wechseln. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen.

Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der konsekutive Masterstudiengang „Neurosciences“ wird von der Medizinischen Fakultät in Kooperation mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn angeboten, ist international ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Das Studium im Rahmen dieses Masterstudienganges soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur Anwendung und kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

1. ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens;
 2. methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben;
 3. berufsrelevante Schlüsselqualifikationen.
- (3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen.
- (4) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienverlaufsplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.
- (5) Die Masterprüfung bildet den weiteren, berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Fach „Neurosciences“.

§ 3 Akademischer Grad

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Medizinische Fakultät in Kooperation mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“ im Studiengang „Neurosciences“.
- (2) Der akademische Grad „Master of Science“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn in der Summe mindestens 90 LP der gemäß § 4 Abs. 4 zu erzielenden Leistungspunkte (LP) einschließlich der 30 LP der Masterarbeit an der Universität Bonn erworben wurden.

§ 4 Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 LP).
- (2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und dass Pflicht- und Wahlpflichtmodule in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Modulen, auch in anderen Studiengängen, stehen. Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.
- (3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) bewertet. Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereichs im Umfang von 30 LP, des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs im Umfang von 60 LP sowie der Masterarbeit (*Master thesis*) im Umfang von 30 LP. Es müssen vier Module aus dem Bereich der

Wahlpflichtmodule (je 7,5 LP) und zwei Module aus dem Bereich der Wahlpflichtpraktika (je 15 LP) gewählt werden. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 1) geregelt.

- (5) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.
- (6) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung

§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Der Masterstudiengang „Neurosciences“ richtet sich an Bewerber, die als Zugangsvoraussetzung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Neurowissenschaften, Biologie, Medizin, Biotechnologie, Psychologie, Pharmazie, Chemie oder Physik oder in einem verwandten Fach nachweisen.
- (2) Der Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 muss mindestens mit der Note 2,3 abgeschlossen worden sein.
- (3) Durch den Hochschulabschluss gemäß den Absätzen 1 und 2 müssen folgende Qualifikationen nachgewiesen werden:
Kenntnisse aus dem ersten berufsqualifizierenden Studiengang in den Bereichen
 1. Molekularbiologie, Zellbiologie oder Physiologie sowie
 2. Laborerfahrung in mindestens einem der Fächer gemäß Absatz 1.
- (4) Vorausgesetzt wird die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR), nachzuweisen durch einen anerkannten Sprachtest (z. B. TOEFL iBT mind. 79 Punkte, IELTS mind. 6,0) oder einen äquivalenten Nachweis.
- (5) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.
- (6) Die Auswahl der Bewerber richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bewerbung geltenden „Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur Auswahl von Teilnehmern für den konsekutiven Masterstudiengang „Neurosciences““ (Auswahlverfahrensordnung).

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bonn erbracht wurden.
- (2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis zu maximal 50 % der gemäß § 4 Abs. 1

vorgesehenen Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Prüfungsmaßstab für die Anrechnung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Zuständig für Anrechnungsverfahren ist gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang „Neurosciences“ aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von neun Wochen mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge hat die Anrechnung von Leistungen zu erfolgen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Es kann eine Erklärung des Studierenden verlangt werden, dass alle zu diesem Zeitpunkt zur Anrechnung beantragten Leistungen abschließend mitgeteilt wurden.

(7) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 7

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung oder Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan der Fakultät, der das zugehörige Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

(2) Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt werden können, werden im Modulplan festgelegt. Der Fakultätsrat gibt vor Beginn eines Semesters die Zahl der Teilnehmer bekannt. Die Kriterien für die Prioritäten werden in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

Abschnitt 4

Prüfungsausschuss und Prüfer

§ 8

Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen durch Mitglieder der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät paritätisch besetzten Prüfungsausschuss. Der Dekan der Medizinischen Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer, die im Umfang von mindestens zwei SWS ihres Lehrdeputats im Studiengang tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die im Masterstudiengang „Neurosciences“ lehren oder bereits gelehrt haben. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die in den Studiengang eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Dekans und das eines Prodekanes der Medizinischen Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des

Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle (Koordinierungsbüro „Neurosciences“) ein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Anrechnungen sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studentensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Masterprüfung gemäß § 24 Abs. 8 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Er kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an die Fakultätsräte ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran

gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

- (3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen

§ 10 Umfang der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation in den Neurowissenschaften erbracht werden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan (Anlage 1) spezifizierten Module beziehen, einschließlich der Masterarbeit. Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.
- (5) Die Prüfungen werden in englischer Sprache abgenommen.

§ 11 Zulassung zur Masterprüfung und zu Modulprüfungen

- (1) Der Studierende muss die Zulassung zur Masterprüfung beantragen. Der Antrag ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Nachweis über die in § 5 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen;
 2. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. ein Nachweis über die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 HG;
 3. eine Erklärung darüber, ob der Studierende in diesem Studiengang eine

Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.

- (2) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und nachweist; der Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 3 Ziffer 2 kann durch einen Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student in einen anderen Studiengang der Universität Bonn ersetzt werden, wenn dieser Studiengang das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert;
 2. die gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.
- (3) Kann der Studierende eine nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Beweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung zur Masterprüfung bzw. zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn
 - a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
 - b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 - c. der Studierende eine Prüfungsleistung, deren Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste, oder die Masterprüfung, in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltlich Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - d. sich der Studierende in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 6 Abs. 1 in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, befindet, sofern das Ergebnis des Prüfungsverfahrens auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste.

§ 12

Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung

- (1) Der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.
- (3) Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Absatz 6 bleibt unberührt. Bei Projektarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Für Prüfungen, die sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich.

- (4) Die Anmeldung zur Masterarbeit ist gesondert in § 19 Abs. 2 geregelt.
- (5) Der Studierende muss sich spätestens im dritten Semester nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, der die Prüfung laut Modulplan bzw. Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen war, zum ersten Prüfungsversuch anmelden. Versäumt der Studierende diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.
- (6) Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch als Anmeldung für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin; eine Abmeldung ist dann nicht möglich.

§ 13 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

- (1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage 1) aufgeführten Module.
- (2) Während der Modulprüfungen muss der Studierende als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörer zugelassen sein.
- (3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen erfolgen in Form einer Klausurarbeit, einer Mündlichen Prüfung, einer Projektarbeit sowie einer Präsentation. Die jeweilige Prüfungsform, die Zulassungsvoraussetzungen und die etwaige Untergliederung in Teilprüfungen sind im Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 4 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann in Abstimmung mit den Prüfern fest und gibt sie rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.
- (4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Lehrenden jeweils vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.
- (5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin im Anschluss an die entsprechende Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls statt. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.
- (6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. Der

Prüfungsausschuss legt vor Beginn des Semesters mit entsprechender Begründung fest, für welche Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt. Der Prüfungsausschuss muss in diesen Fällen zudem definieren, wann eine regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Abhängig vom Qualifikationsziel einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung sind dabei Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 % zulässig; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 2 bis 4 sind vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntzugeben.

(7) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen, die Bewertung der Masterarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Sind zwei Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen; führt hierbei die Bewertung lediglich eines Prüfers dazu, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 14

Nachteilsausgleich und Fristverlängerung

(1) Macht ein Studierender durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Dauer abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn jene aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können. Die Fristen gemäß § 12 Abs. 5 verlängern sich um die Zeiten der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung. Der Prüfungsausschuss setzt die Regelung gemäß § 12 Abs. 6 entsprechend um.

(2) Weist ein Studierender gegenüber dem Prüfungsausschuss nach, dass er für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) verantwortlich ist, so verlängern sich die Fristen gemäß § 12 Abs. 5 um drei Semester pro Kind. Der Prüfungsausschuss setzt die Regelung gemäß § 12 Abs. 6 entsprechend um.

(3) Weist ein Studierender gegenüber dem Prüfungsausschuss nach, dass er als gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der

Studierendenschaft oder der Studierendenwerke mitgewirkt hat, verlängern sich die Fristen gemäß § 12 Abs. 5 in der Regel um die Dauer der Amtszeit, höchstens jedoch um vier Semester. Der Prüfungsausschuss setzt die Regelung gemäß § 12 Abs. 6 entsprechend um.

(4) Weist eine Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen hat, verlängern sich die Fristen gemäß § 12 Abs. 5 in der Regel um die Dauer der Amtszeit, höchstens jedoch um vier Semester. Der Prüfungsausschuss setzt die Regelung gemäß § 12 Abs. 6 entsprechend um.

(5) Weist ein Studierender gegenüber dem Prüfungsausschuss nach, dass er die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten verantwortet, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, so verlängern sich die Fristen gemäß § 12 Abs. 5 in der Regel um die Zeit der Pflege, höchstens bis zu drei Semester. Der Prüfungsausschuss setzt die Regelung gemäß § 12 Abs. 6 entsprechend um.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung hat gemäß § 12 Abs. 6 zu erfolgen. Die Wiederholung der Masterarbeit ist in § 20 Abs. 7 geregelt.

(2) Die dreimalige Bewertung eines Moduls mit „nicht ausreichend“ (5,0) hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

(3) Ein Wahlpflichtmodul kann spätestens vor Antritt des letztmöglichen Prüfungsversuchs gemäß Absatz 2 höchstens einmal durch ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensiert werden.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Modul(teil)prüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 16 Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.

(3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. § 13 Abs. 7 gilt entsprechend. Der konkrete Termin wird vor Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(4) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten Klausurarbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) Durch Mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Die Regelungen in § 13 Abs. 7 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine mündliche Präsentation oder eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 18 Projektarbeiten und Präsentationen

(1) Durch Projektarbeiten werden Erfahrungen in der praktisch-wissenschaftlichen Arbeit gesammelt und insbesondere die Fähigkeit zur Zusammenfassung der selbsttätig durchgeführten praktischen Arbeit im Labor nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er im Rahmen eines größeren/komplexen Projektes, Hypothesen formulieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze erarbeiten kann. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt acht Wochen ab Ausgabe des Themas. Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(2) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung der Präsentation

beträgt zwei Wochen ab Ausgabe des Themas.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 7.

Abschnitt 6 Masterarbeit

§ 19 Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Masterstudiengangs „Neurosciences“ selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

(2) Der Studierende muss die Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf elektronischem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Masterarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Masterstudium in der generellen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Bei der Anmeldung zur Masterarbeit muss der Studierende angeben, bei welchen Prüfern er die Arbeit anfertigen möchte.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gesichert ist.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Studierende mindestens 75 LP erworben hat, er alle Pflichtmodule bestanden hat und er die im Modulplan genannten Voraussetzungen erfüllt. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch.

(7) Die Masterarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

(8) Der Textteil der Masterarbeit soll höchstens 60 DIN-A-4-Seiten inkl. Leerzeichen umfassen.

(9) Für die Masterarbeit werden 30 LP (entsprechend 900 Stunden studentischem Arbeitsaufwand) vergeben. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens sechs Monate.

Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Masterarbeit wird in der Regel zum Ende des dritten Semesters vergeben.

§ 20

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete digitale Fassung der abgegebenen Masterarbeit abverlangen.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 9 Abs. 1 bestellten Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht. Dabei ist darauf zu achten, dass die beiden Prüfer nicht derselben Abteilung/Arbeitsgruppe angehören.

(4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 24 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 24 Abs. 5 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(5) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.

(6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 LP.

(7) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Masterarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 19 Abs. 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

Abschnitt 7
Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 21
Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis und Rüge

(1) Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch (im Prüfungsorganisationssystem) beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet sind, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines der von ihm benannten Vertrauensärzte der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 22
Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(3) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches wird der Prüfling exmatrikuliert. Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Der Rektor entscheidet, in welchen Fällen ein Täuschungsversuch zur Exmatrikulation führt. Die Exmatrikulation erfolgt durch das Studentensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich täuscht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 23 Schutzvorschriften

(1) Auf Mitteilung des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Ansonsten gilt § 13 Abs. 7 entsprechend. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

- | | | |
|---|-------------------|--|
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 10 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens vier Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 4 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind und 120 LP erworben wurden.

(5) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Jede einzelne Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Bewertung nach der Bewertungsskala des *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling ein Modul gemäß § 15 Abs. 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;
- die Kompensationsmöglichkeit im Wahlpflichtbereich gemäß § 15 Abs. 3 ausgeschöpft ist oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet worden ist.

§ 25 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach dem endgültigen Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind;
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte;
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen;
- das Thema und die Note der Masterarbeit;
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung.

Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch Ergebnisse von Prüfungsleistungen aus Modulen mit dem entsprechenden Studienumfang aufgenommen, die er über sein Regelstudium hinaus absolviert hat (bis zu 15 LP). Dies können sowohl Module aus dem Masterstudiengang „Neurosciences“ als auch Module sein, die nicht angerechnet werden können, aber in einem anderen Studiengang der Universität Bonn angeboten werden. Es können nur Module berücksichtigt werden, die innerhalb der anderthalbfachen Regelstudienzeit absolviert wurden.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Dekan der Medizinischen Fakultät sowie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

§ 26 Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Masterurkunde wird eine englische Übersetzung beigefügt. Die Urkunde wird vom Dekan der Medizinischen Fakultät und vom Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen.

§ 27 Ergänzungsdokument (diploma supplement)

Die Masterurkunde wird durch ein *diploma supplement* ergänzt. Das *diploma supplement* ist ein standardisiertes, englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem *diploma supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Masterprüfung in einer Bewertungsskala gemäß den jeweils aktuellen ECTS-Vorgaben ausgewiesen. Dabei wird die Notenverteilung der Absolventen derselben Anfängerkohorte des Studiengangs (Notenspiegel; Rangzahl) angegeben.

§ 28

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Dem Prüfling wird innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Wird die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Mastergrad durch die Medizinische Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät abzuerkennen, und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 30
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

N. Wernert

Der Dekan der
Medizinischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Nicolas Wernert

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Medizinischen Fakultät vom 15. Mai 2015, des Beitrittsbeschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 1. Juli 2015 sowie der Entschließung des Rektorats vom 14. Juli 2015.

Bonn, 1. September 2015

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anlage 1: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Neurosciences“

Erläuterungen zum Modulplan

Abkürzungen der Veranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, P = Wissenschaftliches Praktikum

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 13 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, praktische Übungen und vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

1. Studienjahr - Pflichtmodule

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
403003301	Neuromorphology (PM 1) V, S*, P*	Keine	1/1. FS	Die Studierenden machen sich mit morphologischen Prinzipien vertraut, die Voraussetzung neuronaler Funktionen sind.	Mündliche Präsentation im Seminar mit begleitendem Informationsmaterial. Poster Präsentation, Vortrag und Moderation der sich anschl. Diskussion.	Klausurarbeit	7,5
403045302	Neurophysiology (PM 2) V, S*, P*	Keine	1/1. FS	Die Studierenden erlernen Funktionen des ZNS auf der Ebene von Ionenkanälen, Zellen und zellulären Netzwerken.	Protokoll sowie ein Vortrag einschließlich Moderation der sich anschließenden Diskussion	Mündliche Prüfung	7,5
403006303	Molecular Neurobiology (PM 3) V, S*, P*	Keine	1/1. FS	Die Studierenden erhalten weiterführende Kenntnisse über die Struktur von Neuronen und molekulare Prozesse, die an der neuronalen Kommunikation beteiligt sind.	Mündliche Präsentation im Seminar	Mündliche Prüfung	7,5
403006304	Statistics (4 LP), Scientific writing (1,5 LP), Research Ethics (2 LP) (PM 4) V, S*, P*	Keine	1/ 1., 2. FS	Die Studierenden erhalten weiterführende Kenntnisse über Statistik, das Anfertigen wissenschaftlicher Publikationen und in Forschungsethik.	Keine	Klausurarbeit Statistik, Präsentation Wissenschaftliches Schreiben, Klausurarbeit Wissenschaftsethik	7,5

1. Studienjahr - Wahlpflichtmodule

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahmevoraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
403045901	Neurophysiology of Sensory Systems (WPM 1) V, S*, P*	Keine	1/1. FS	Die Studierenden erhalten weiterführende Kenntnisse in den Gebieten Sinnesphysiologie und Neurobiologie.	Mündliche Präsentation mit begleitendem Informationsmaterial (handout)	Mündliche Prüfung	7,5
403045903	Neuroethology (WPM 3) V, S*, P*	Keine	1/1. FS	Allgemeine Prinzipien der Neuroethologie werden den Studierenden vergleichend vorgestellt.	Mündliche Präsentation mit anschließender Diskussion	Mündliche Prüfung	7,5
403029304	Cellular and Behavioral Genetics (WPM 4) V, S*, P*	Keine	1/1. FS	Die Studierenden erlernen neurobiologische und molekular-genetische Grundlagen ausgewählter Verhaltensmuster und moderne verhaltensgenetische Untersuchungsmethoden.	Mündliche Präsentation einschließlich handout	Mündliche Prüfung	7,5
63260205	Environment and Behaviour: Neuroethology (WPM 5) V, S*, P*	Keine	1/2. FS	Die Studierenden erhalten Grundlagenwissen über die verschiedenen Disziplinen der Verhaltenswissenschaften, wie die Ethologie, die Soziobiologie, die Verhaltensphysiologie und die Neuroethologie.	Mündliche Präsentation mit begleitendem Informationsmaterial (handout)	Mündliche Prüfung	7,5
403011906	Cognitive Neurosciences (WPM 6) V, S*, P*	Keine	1/2. FS	Theoretisches und praktisches Verständnis der wichtigsten Methoden in den Kognitiven Neurowissenschaften.	Bericht oder Aufsatz	Präsentation	7,5

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahmevoraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
403042907	Developmental Neurobiology (WPM 7) V, S*, P*	Keine	1/2. FS	Die Studierenden erhalten Einblick in die Entwicklung des ZNS, Vorgänge, die zu Neurodegeneration führen sowie in therapeutische Ansätze für Erkrankungen des ZNS.	Mündliche Präsentation mit begleitendem Informationsmaterial (handout)	Klausurarbeit	7,5
403042909	Cellular Neurobiology (WPM 9) V, S*, P*	Teilnahme an der Vorlesung 'Cellular Neurobiology of Disease'	1/2. FS	Grundlagen der zellulären Neurobiologie, grundlegende Zellbiologie von Neuronen und Gliazellen.	Mündliche Präsentation mit begleitendem Informationsmaterial (handout)	Klausurarbeit	7,5
403011911	Principles of Neural Information Processing (WPM 11) V, S*, P*	Keine	1/2. FS	Auf ausgewählte Themen konzentrierend vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse über die Grundlagen der zellulären und molekularen Neurophysiologie.	Mündliche Präsentation mit begleitendem Informationsmaterial (handout)	Mündliche Prüfung	7,5
403017912	Neurogenetics (WPM 12) V, S*, P*	Keine	1/2. FS	Die Studierenden lernen genetische und epigenetische Veränderungen kennen und erfahren, wie diese zu Dysfunktionen des ZNS führen.	Mündliche Präsentation mit begleitendem Informationsmaterial (handout), Erstellung von Protokollen zu den wissenschaftlichen Experimenten	Klausurarbeit	7,5
403036913	Neuropharmacology (WPM 13) V, S*, P*	Keine	1/2. FS	Theoretisches und praktisches Verständnis der wichtigsten Methoden in der Neuropharmakologie.	Erstellung von Protokollen zu den wissenschaftlichen Experimenten	Mündliche Prüfung	7,5
403036915	Environment and Behaviour: Cognition and Behaviour (WPM 15) V, S*, P*	Keine	1/2. FS	Die Studierenden erlernen Grundlagen verschiedener Disziplinen der Verhaltensforschung.	Volle Mitwirkung am praktischen Experiment, mündliche Präsentation	Mündliche Prüfung	7,5

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahmevoraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
403036916	Behaviour Ecology Theory (WPM 16) V, S*	Keine	1/1. FS	Die Studierenden erlernen Grundlagen der Verhaltensökologie, dem Themengebiet, das die funktionelle Bedeutung von Verhalten erforscht.	Mündliche Präsentation, Projektarbeit	Mündliche Prüfung	7,5
403011918	Protein misfolding and aggregation in neurodegenerative diseases (WPM 18) V, S*, P*	Keine	1/2. FS	Das Modul gibt einen Überblick über neurodegenerative Erkrankungen, die mit Fehlfaltungen und Anhäufungen von Protein assoziiert sind und so zu neuronalen Dysfunktionen führen.	Mündliche Präsentation	Mündliche Prüfung	7,5
403011920	Neuroanatomy (WPM 20) V, S*, P*	Keine	1/2. FS	Die Studierenden erlernen moderne experimentelle neuroanatomische Techniken und erforschen die Histologie und Konnektivität verschiedener Gehirne.	Volle Mitwirkung am praktischen Experiment, mündliche Präsentation	Mündliche Prüfung	7,5
403011921	Decision Neuroscience (WPM 21) V, S*, P*	Keine	1/2. FS	Die Studierenden erlernen die Grundlagen und Methoden zur Erforschung der okulomotorischen Kontrolle, dessen neuronalen Mechanismen und Anwendungen in verschiedenen Kontexten.	Volle Mitwirkung am praktischen Experiment, mündliche Präsentation	Mündliche Prüfung	7,5

2. Studienjahr – Wahlpflichtmodule/Laborpraktika

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahmevoraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
403099302	Functional Analyses of Sensory Systems (WPP 2) S*, P*	Teilnahme am Wahlpflichtmodul: Neurophysiologie sensorischer Systeme oder Environment and Behaviour: Cognition and Behaviour	1/3. FS	Die Studierenden erwerben ausführliche praktische Erfahrungen mit <i>in vivo</i> und/ oder <i>in-vitro</i> -single-unit-Ableitungen sowie Licht- und Elektronenmikroskopie.	Abschließende mündliche Präsentation	Projektarbeit	15
403042303	Neural Stem Cells (WPP 3) S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	1/3. FS	Kenntnisse über neurale und embryonale Stammzell-Biologie, praktische Erfahrungen in genetischer Modifikation und kontrollierter Differenzierung von Stammzellen und ihrer Verwendung für Zellersatzstrategien im ZNS.	Schriftliches Protokoll	Mündliche Prüfung	15
403006304	Molecular Neurobiology (WPP 4) S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	1/3. FS	Die Studierenden erlernen relevante Techniken für die Analyse der Biochemie und zellulären Biologie neuronaler und nicht-neuronaler Zellen.	Abschließende mündliche Präsentation	Mündliche Prüfung	15
403011306	Clinical Neuropsychology (WPP 6) S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	1/3. FS	Theoretische Grundlagen von Tests, IQ- Tests, etc.	Abschließende mündliche Präsentation	Projektarbeit	15
403011307	Neurophysics (WPP 7) S*, P*	B.Sc. in Physik/Mathematik/ Computer Science; Grundlagen der Programmiersprachen; Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	1/3. FS	Die Studierende erhalten praktische Erfahrungen bei der Analyse biomedizinischer Daten mit linearer/ nichtlinearer univariater, bivariater und multivariater Zeitreihen-Analyse.	Abschließende mündliche Präsentation	Projektarbeit	15

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahmevoraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
403042308	Training in Cellular Neurobiology of Disease (WPP 8) S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	1/3. FS	Die Studierenden erhalten ausführliche praktische Erfahrungen in der Neurophysiologie durch Anwendung anspruchsvoller elektrophysiologischer Techniken. Funktionelle Methoden werden mit immunozytochemischen und Einzelzell-Transkriptanalysen verbunden, um Struktur-Funktions-Analysen auf zellulärer Ebene durchzuführen.	Abschließende mündliche Präsentation	Projektarbeit	15
403003309	Neuromorphology: Cell Culture Techniques in Developmental Neurobiology (WPP 9) S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	1/3. FS	Die Studierenden erhalten praktische Erfahrungen beim Herstellen und Charakterisieren primärer neuraler Zellkulturen und neuraler Zelllinien als Modellen, um Entwicklungs-Mechanismen zu studieren. Morphologische und grundlegende molekulare Methoden werden verbunden, um Heterogenität und funktionelle Differenzierung der Zellen zu charakterisieren, die unter kontrollierten <i>in-vitro</i> -Bedingungen herangezogen wurden. Grundlegende Techniken und Prinzipien der experimentellen Manipulation dieser Kulturen werden vorgestellt und geübt.	Abschließende mündliche Präsentation	Projektarbeit	15
403045310	Functional Analyses of Excitable Membranes (WPP 10) S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	1/3. FS	Die Studierenden erhalten ausführliche praktische Erfahrungen in der Neurophysiologie durch Anwendung anspruchsvoller elektrophysiologischer Techniken.	Schriftliches Protokoll	Präsentation	15
403031311	Molecular Mechanisms of Neurodegenerative Diseases (WPP 11) S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	1/3. FS	Die Studierenden erhalten eine Einführung in aktuelle biochemische und zellbiologische Methoden zur Analyse neurodegenerativer Erkrankungen (Alzheimer, Poly-Q)	Abschließende mündliche Präsentation	Projektarbeit	15

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahmevoraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
403011312	Functional MRI for the Investigation of Cognitive Functions (WPP 12) S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	1/3. FS	Die Studierenden erhalten praktische Erfahrungen bei Untersuchungen kognitiver Funktionen durch die Anwendung funktioneller MRI-Techniken.	Abschließende mündliche Präsentation	Projektarbeit	15
403031313	Neuromodulators in Animal Behaviour (WPP 13) S*, P*	Grundlegende Kenntnisse in klassischer und moderner Genetik, Kenntnis der Standardtechniken der Molekular- biologie; Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	1/3. FS	Dieses Modul ist auf die Frage ausgerichtet, wie Neuromodulatoren Gehirnfunktionen auf molekularer, zellulärer und systemischer Ebene beeinflussen.	Abschließende mündliche Präsentation	Projektarbeit	15
403099314	Animal Sensory Physiology (WPP 14) S*, P*	Teilnahme am Wahlpflichtmodul Neuroethology oder Umwelt und Verhalten; Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	1/3. FS	Die Studierenden lernen, sensorische Systeme bei Tieren zu analysieren, indem sie quantitative psychophysikalische Experimente mit elektrophysiologischen Experimenten verbinden.	Abschließende mündliche Präsentation	Projektarbeit	15
403098315	Signal transduction studied with dyes, light-driven proteins, and genetically encoded biosensors (WPP 15) S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	1/3. FS	Die Studierenden bekommen einen Überblick über die Signalübertragungs- wege sensorischer Systeme.	Schriftliches Protokoll	Mündliche Prüfung	15
403031316	Molecular Mechanisms of Synaptic Function (WPP 16) S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	1/3. FS	Die Studierenden erhalten einen Überblick in aktuelle biochemische und zellbiologische Methoden in der Synapsenforschung.	Abschließende mündliche Präsentation	Projektarbeit	15

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahmevoraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
403099317	Training in Behavioural Ecology (WPP 17) S*,P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	1/3. FS	Die Studierenden lernen, ihre eigenen Experimente zu planen und die Daten statistisch zu analysieren. Sie werden ein eigenes kleines Forschungsprojekt bearbeiten.	Keine	Projektarbeit	15
403031318	Impact of mitochondrial DNA mutations on neurodegenerative diseases (WPP 18) S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	1/3. FS	Die Studierenden erhalten eine Einführung in mitochondriale Genetik und lernen grundlegende Techniken zur Erforschung der Relevanz mitochondrialer Mutationen in neurodegenerativen Erkrankungen.	Abschließende mündliche Präsentation	Projektarbeit	15
403031320	Neuroscience of Emotion (WPP 20) S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	1/3. FS	Vermittelt werden die Grundlagen in Experimenteller Psychiatrie. Methoden wie fMRI, TMS, Psychophysiologie und Neuropsychologie.	Abschließende mündliche Präsentation	Projektarbeit	15
403031321	Epigenetics (WPP 21) S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	1/3. FS	Die Studierenden erlernen Techniken zur Erforschung von epigenetischen Modifikationen und zur funktionellen Analyse von epigenetisch regulierten Genen in Glioma-Zellen.	Keine	Projektarbeit	15
403031322	Extracellular Human Electrophysiology (WPP 22) S*,P*	Grundlegende Programmierkennt- nisse (Mathlab) werden empfohlen; Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	1/3. FS	Die Studierenden erlernen die Analyse von Einzelzellaktivität und lokalen Feldpotentialen wacher Probanden.	Keine	Projektarbeit	15
403031323	Cellular Neurobiology of Epilepsy (WPP 23) S*, P*	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	1/3. FS	Die Studierenden haben die Möglichkeit zur Erforschung von Epilepsie an Mausmodellen mit Temporallappenepilepsie.	Schriftliches Protokoll	Präsentation	15

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahmevoraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
403031324	Statistical Analysis of Genome-wide association studies (GWAS) with PLINK and INTERSNP (WPP 24) S*, Ü	Erwerb von mind. 45 LP im Studiengang „Neurosciences“	1/3. FS	Studierende erlernen die Analyse Genom- weiter Assoziationsstudien (GWAS) mit PLINK und INTERSNP; Data Handling; Statistische Verfahren für GWAS.	Keine	Projektarbeit	15

4. Semester

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahmevoraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
8900	Masterarbeit	Mind. 75 LP	1/4.FS	Das im Studienverlauf erworbene Wissen und praktische Fertigkeiten werden im Kontext einer definierten wissenschaftlichen Fragestellung angewendet, Versuche werden selbstständig geplant und durchgeführt, und eine wissenschaftliche Abhandlung erstellt.	Keine	Masterarbeit	30

Anlage 2: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Bewerber sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- **Gruppe 1:**
Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
 - a) zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
 - b) durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;
- **Gruppe 2:**
Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;
- **Gruppe 3:**
alle übrigen Studierenden, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
- **Gruppe 4:**
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen – mit Ausnahme der Gruppe 4 – haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.